



Beitragsfestsetzung 2018

Die Handwerkskammer erhebt gem. § 113 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24.09.1998 (BGBl. I, S. 3074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2933, 2934), und der Beitragsordnung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main auf Beschluss der Vollversammlung vom 10.11.2017 und mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung für das Rechnungsjahr 2018 von allen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften die in der Handwerksrolle (§ 6 Abs. 1 HwO), im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe (§ 19 HwO) sowie den Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind einen Beitrag nach untenstehendem Beitragsmaßstab. Bemessungsgrundlage für das Beitragsjahr 2018 ist der Gewerbeertrag des Jahres **2015**. Der Beitragsanspruch entsteht mit **Beginn des Beitragsjahres** (§ 3 Abs. 1 der Beitragsordnung vom 08.06.2010).

Der Beitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Zusatzbeitrag zusammen.

Der Grundbeitrag ist nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt (§ 113 Abs. 2 Satz 2 HwO).

Beitragsmaßstab für die Staffelung des Grundbeitrages und für den Zusatzbeitrag **ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz**, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist; andernfalls der nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

1. Grundbeitrag

Gewerbeertrag 2015		Natürliche Personen und Personengesellschaften ohne Komplementär	Juristische Personen und Personengesellschaften mit Komplementär	
			2018	
			2018	
	-	18.500	179,00 €	353,00 €
18.501	-	21.500	205,00 €	405,00 €
21.501	-	24.500	220,00 €	435,00 €
24.501	-	27.500	235,00 €	465,00 €
27.501	-	38.000	250,00 €	495,00 €
38.001	-	49.000	265,00 €	525,00 €
49.001	-	61.500	280,00 €	555,00 €
	über	61.500	295,00 €	585,00 €



2. Zusatzbeitrag

Der Zusatzbeitrag beträgt 0,9% des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb 2015.

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages wird bei natürlichen Personen und Personengesellschaften (ohne Komplementär) ein Freibetrag von € 12.800,00, der bei Teilungen mit Industrie- und Handelskammern anteilig in Ansatz gebracht wird, abgezogen.

Liegt zur Berechnung des Beitrages der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb des der Veranlagung zugrundeliegenden Jahres nicht vor, kann der Beitrag vorläufig auf den Grundbeitrag beschränkt werden. Die vorläufige Berechnung des Beitrages aufgrund des letzten bekannten Gewerbeertrages oder Gewinns aus Gewerbebetrieb ist zulässig. Ist ein Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt, kann eine Schätzung durch die Handwerkskammer vorgenommen werden. Liegt der endgültige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb vor, ist der Beitragsbescheid zu berichtigen. Dieses gilt entsprechend bei nachträglicher Änderung des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7 der Beitragsordnung).

Nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung tritt der Beschluss am 1. Januar 2018 in Kraft.

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Bernd Ehinger
Präsident

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung am 22. November 2017, Geschäftszeichen: III 1-A-040-c-06-11#012, genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt am 22. Dezember 2017 in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Ausgabe Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Nr. 24-2017, Regionalteil.